

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 30.03.2021

Nummer 41/2021	Verfasser Herr K. Brecht	Az. des Betreffs 062.35; 022.30	Vorgänge GR 23.3.2021
--------------------------	------------------------------------	---	---------------------------------

TOP-Nr.: 6

BETREFF

Bürgermeisterwahl 2021

- a) Bildung des Gemeindewahlausschusses
- b) Wahlwerbung

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2021 sind für die Durchführung von Wahlen ausreichend Mittel eingestellt.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

- a) die Besetzung des Gemeindewahlausschusses durch Wahl der Beisitzer mit den Stadträten Pütz, Zuber, Lukey sowie ein Mitglied der Fraktion B90/Die Grünen, sowie als Stellvertreter die Stadträte Dr. Baldes, Kachler und Criegee sowie ein Mitglied von B90/Die Grünen. Den Vorsitz übernimmt EBG Steinmann, die Stellvertretung übernimmt FBL Klaus Brecht;



- b) die Wahlwerbung zuzulassen auf der Grundlage der Richtlinien der Walldorfer Rundschau sowie die Plakatierung im Zeitraum vom 8. Mai bis 27. Juni beziehungsweise 18. Juli 2021 im Falle einer Neuwahl mit Ausnahme der in der Vorlage genannten Standorten.

SACHVERHALT

Gemeindewahlausschuss

Gemäß § 11 KomWG in Verbindung mit § 21 KWO ist für die Bürgermeisterwahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl und damit die Zulassung der Bewerber sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder ihrem Stellvertreter als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat.

Da BMin Staab bis dorthin aus dem Amt ausgeschieden sein wird, wird der Vorsitz vom Ersten Beigeordneten Otto Steinmann übernommen. Als Stellvertreter wird Herr Klaus Brecht bestimmt.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der Gemeindewahlausschuss kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, werden doch zweckmäßigerweise die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewandt. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben.

Da auch beim Gemeindewahlausschuss die im Gemeinderat vertretenen Parteien möglichst berücksichtigt werden sollen und lediglich eine Mindestzahl festgeschrieben ist, wird für diese Wahl (wie bei den vorangegangenen Kommunalwahlen auch) vorgeschlagen, in den Gemeindewahlausschuss vier Beisitzer und vier Stellvertreter zu wählen. Somit wären alle im Gemeinderat vertretenen Parteien im Gemeindewahlausschuss vertreten. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu benennen. Während beziehungsweise im Nachgang der Sitzung des Gemeinderats am 23. März wurden nachfolgende Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats genannt:

CDU	Mathias Pütz	Stellvertreter	Dr. Gerhard Baldes
SPD	Manfred Zuber	Stellvertreter	Lorenz Kachler
Grüne/B90	_____	Stellvertreter	_____
FDP	Günter Lukey	Stellvertreter	Dagmar Criegee

Schriftführer, Hilfskräfte

Schriftführer: Edgar Mayer
Stellvertreterin: Claudia Poletin
Hilfskräfte: Günter Mülbaier

Wahlwerbung

Walldorfer Rundschau

Für Veröffentlichungen in der Walldorfer Rundschau gelten die 2017 neu beschlossenen Richtlinien (Anlage). Danach ist Wahlwerbung zulässig

- in den letzten vier Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung;
- der Umfang der Wahlwerbung bei Bürgermeisterwahlen beträgt je eine halbe Seite je zugelassenem Wahlbewerber(in) in den erlaubten Ausgaben. Parteien, die die Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
- in der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils eine viertel Seite;
- entgeltliche Anzeigen im Anzeigenteil der Rundschau sind immer möglich.

Plakatierung

Die Plakatierung an/auf öffentlichen Straßen im Wahlkampf bedarf der straßenrechtlichen Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz. Grundsätzlich haben Parteien beziehungsweise Wahlbewerber einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis für Wahlsichtwerbung, da diese der politischen Willensbildung des Volkes dient, welche nach Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Nur durch den Erlaubnisvorbehalt kann die zeitliche Dauer und eine gerechte Verteilung der Wahlsichtwerbung gesteuert werden.

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen wird für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zu einer Woche nach dem Wahltermin genehmigt. Für die anstehende Bürgermeisterwahl erteilt die Stadt Walldorf auf Antrag jeweils Plakatierungserlaubnisse in unbeschränkter Zahl für die Zeit vom 08.05.2021 bis zum 27.06.2021. Im Falle einer Neuwahl verlängert sich die Frist bis zum 18.07.2021. Eine Reservierung/Zuteilung von Standorten für Wahlplakate erfolgt hierbei nicht. Bis zum Ablauf des Erlaubniszeitraums sind die aufgestellten Werbetafeln unaufgefordert zu entfernen. Die Erlaubnis wird kostenfrei gewährt. Über Anträge zur Aufstellung von Großplakaten wird im Einzelfall entschieden.

An folgenden Standorten dürfen keine Wahlplakate aufgestellt oder angebracht werden:

- außerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- auf den Innenflächen der Kreisverkehrsplätze,
- an Brücken und Unterführungen,
- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen,
- innerhalb von 20 Metern vor den Zugängen der Wahllokale.

Für die Gestattung der Werbung an Bundes- und Landesstraßen ist das Straßenbauamt, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, in Heidelberg zuständig.

Infostände

Infostände bedürfen ebenso wie die Wahlplakate einer Erlaubnis nach dem Straßengesetz. Bei der Antragstellung sind konkret Zeit und Ort zu benennen. Die Erlaubnis wird auch hier kostenfrei gewährt.

Otto Steinmann
Erster Beigeordneter

Anlage